

Merkblatt

über die Beantragung der Berufserlaubnis

Für die erstmalige Beantragung der Berufserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen:

- ein schriftlicher Antrag (formlos),
- die Nachweise über eine abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche bzw. pharmazeutische Ausbildung
 - Diplom bzw. Abschlusszeugnis
 - Fächerübersicht des Studiums mit Angabe der absolvierten Stunden pro Fach
 - Nachweis der praktischen Tätigkeit im Anschluss an das Studium, sofern diese Bestandteil der Ausbildung ist
 - Nachweise über absolvierte Weiterbildungen und Berufstätigkeiten
- die Heiratsurkunde bzw. die Urkunde über die Namensänderung für den Fall, dass die Dokumente auf unterschiedliche Namen ausgestellt sind,
- ein Identitätsnachweis (z. B. Reisepass, Identitätskarte),
- ein aktueller Lebenslauf, der insbesondere eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
- einen Strafregisterauszug des Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate)
 - zusätzlich für Antragsteller, die länger als ein Jahr in der BRD leben, ein Führungszeugnis der Belegart „0“ (nicht älter als drei Monate)
- eine Straffreiheitserklärung gemäß Anlage (nicht älter als drei Monate),
- eine ärztliche Bescheinigung gemäß Anlage (nicht älter als drei Monate),
- ein Deutschzertifikat auf dem Mindestniveau der Stufe „B2“ (nicht älter als fünf Jahre); es werden nur Sprachzertifikate des Goethe-Institutes, des TestDaF-Institutes, telc-Sprachzertifikate und das Österreichische Sprachdiplom anerkannt,
- **neu ab 01.01.2015:** die Bescheinigung über den erfolgreich absolvierten „Deutsch-Sprachtest für Ärztinnen und Ärzte“ bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (www.aeksa.de)
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde oder der Berufskammer des Herkunftsstaates, dass der Antragsteller zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Berufes berechtigt ist und keine

berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen ihn getroffen oder eingeleitet worden sind (nicht älter als drei Monate),

- eine Erklärung, dass der Antragsteller in Sachsen-Anhalt ärztlich, zahnärztlich bzw. pharmazeutisch tätig werden möchte (unter Angabe des künftigen Arbeitgebers).

Sofern der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis beantragt hatte, sind für die Beantragung der Erlaubnis im Land Sachsen-Anhalt zunächst folgende Unterlagen erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag (formlos),
- ein aktueller Lebenslauf, der insbesondere eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
- ein Führungszeugnis der Belegart „0“ (nicht älter als drei Monate)
- eine Straffreiheitserklärung gemäß Anlage (nicht älter als drei Monate),
- eine ärztliche Bescheinigung gemäß Anlage (nicht älter als drei Monate),
- ein aktuelles Zeugnis (Beurteilung) über die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit ausgeübte ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit bzw. das Abschlusszeugnis (Beurteilung) über die in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt ausgeübte ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit,
- eine Einstellungszusage einer Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt,
- eine Kopie der zuletzt erteilten Berufserlaubnis bzw. eine Information, bei welcher Behörde die Berufserlaubnis beantragt worden ist.

In diesen Fällen wird zunächst die Verwaltungsakte der Behörde angefordert, bei der zuletzt eine Berufserlaubnis beantragt worden ist, so dass

- die Aus- und Weiterbildungsnachweise,
- die Heiratsurkunde bzw. die Urkunde über die Namensänderung für den Fall, dass die Dokumente auf unterschiedliche Namen ausgestellt sind,
- ein Identitätsnachweis (z. B. Reisepass, Identitätskarte),
- der Strafregisterauszug des Herkunftslandes,
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herkunftslandes und
- ein Deutschzertifikat eines Sprachinstitutes auf dem Mindestniveau der Stufe „B2“

dieser Akte entnommen werden.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, dass weitere Unterlagen nachgefordert werden. Dies betrifft insbesondere Dokumente zum Nachweis des gleichwertigen Ausbildungsstandes.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Kopien von Urkunden und Bescheinigungen müssen beglaubigt sein oder können unter Vorlage des Originals zur Bestätigung vorgelegt werden.

Beglaubigte Kopien von Originalunterlagen müssen entweder von

- einem Notar der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- einer deutschen Botschaft / einem deutschen Konsulat

gefertigt sein.

Fremdsprachige Dokumente bedürfen der vollständigen Übersetzung (einschließlich aller Siegel, Stempel und sonstigen Vermerke) durch

- eine in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gerichtlich ermächtigte Person (öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer) oder
- einen von der deutschen Botschaft / vom deutschen Konsulat anerkannten Übersetzer.

Der Übersetzer muss der Übersetzung das zugrunde liegende fremdsprachige Dokument anheften.

Die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung ist durch ihn zu vermerken.

Eine Berufserlaubnis darf nur bis zu einer Gesamtdauer der Berufstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden.

Danach ist die Berufsausübung nur noch aufgrund einer Approbation möglich.

Im Land Sachsen-Anhalt wird in der Regel bei der erstmaligen Beantragung einer Berufserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland diese für zwei Jahre erteilt.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Berufsausübung innerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen werden.